

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1877**

48 (17.7.1877)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 17. Juli 1877.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen:** Benützung der Eisenbahn, der Bodenseedampfboote und des Bahntelegraphen bei Feuers- und Wassersnoth.

**Sonstige Bekanntmachungen:** Nr. 43696. B. Güterbeförderung im Sommerdienst 1877. — Nr. 42458. G.D. Ausstellung von Freikarten an Beamte fremder Verwaltungen. — Nr. 42659. G.D. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste. — Nr. 42130. B. Rundreiseverkehr nach der Schweiz. — Nr. 42146. B. Personenverkehr mit der Schweizerischen Nationalbahn. — Nr. 43012. B. Rundreiseverkehr. — Nr. 43041. B. Kunst- und Gewerbe-Ausstellung für das Großherzogthum Baden. — Nr. 43248. B. Personenverkehr im Westdeutschen Verbands. — Nr. 43299. B. Personen- und Gepäckverkehr mit Holländischen Stationen und London. — Nr. 42539. B. Badisch-Pfälzischer Viehverkehr. — Nr. 41720. B. Instradirung im Güterverkehr. — Nr. 41724. B. Erhebung der Desinfectionsgebühren. — Nr. 41738. B. Westdeutscher Eisenbahnverband. — Nr. 41819. B. Schienen-Ausnahmetarif mit Stationen der Cöln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn. — Nr. 42145. B. Desinfection der Wagen. — Nr. 42389. B. Saarbrücken-Württembergischer Verkehr. — Nr. 42423. B. Specialtarif für Eisensabrikate von Elßaß-Lothringen nach Bayern und Oesterreich. — Nr. 42571. B. Plombirungsvorschriften. — Nr. 42688. B. Badischer-Main-Neckarbahn-Verkehr. — Nr. 42732. B. Ausstellung in Cassel. — Nr. 42738. B. Antwerpen-Baseler Verkehr. — Nr. 43317. B. Nachnahmebegleitscheine im Verkehr mit Italien. — Nr. 42626. B. Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen in den Telegraphentarifsen. — Nr. 42402. B. und Nr. 42658. G.D. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 42649. B.

Die Benützung der Eisenbahn, der Bodenseedampfboote und des Bahntelegraphen bei Feuers- und Wassersnoth betreffend.

Nachdem die diesseitige Verfügung vom 28. Mai 1862 Nr. 15214 (Verordnungs-Blatt Nr. XXIX) im Betreff der Benützung der Eisenbahn- und Telegraphenanstalt bei Brandfällen inzwischen mehrfache Ergänzungen erhalten hat, sind wir veranlaßt, an deren Stelle mit Genehmigung Großh. Handelsministeriums nachstehende anderweitige Vollzugsvorschriften bezüglich der unentgeltlichen Benützung der Eisenbahn, der Dampfboote sowie des Bahntelegraphen bei Feuers- und Wassersnoth zur ferneren Nachachtung für die diesseitigen Dienststellen zu erlassen:

1. Die unentgeltliche Benützung der Eisenbahn ist in Fällen von Feuers- oder Wassersnoth zur Beförderung von Hilfsmannschaften und deren Arbeitsgeräthe gestattet.

Dieselbe darf jedoch nur auf eine schriftliche Anmeldung hin stattfinden, welche in denjenigen Orten, an welchen ein Bezirksamt seinen Sitz hat, durch den Vorstand desselben und an anderen Orten durch den Gemeindevorstand zu erfolgen hat.

Wenn von zuständiger Seite militärische Hilfe requirirt wird, kann die unentgeltliche Beförderung der militärischen Hilfsmannschaften und deren Arbeitsgeräthe auch auf die schriftliche Anmeldung der betreffenden Militärbehörde erfolgen.

Die Beförderung kann mit fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen geschehen.

2. Soll die Beförderung mit einem fahrplanmäßigen Zuge stattfinden, so ist erforderlich, daß sowohl die Mannschaften als auch die Geräthe auf der betreffenden Station so frühzeitig in Bereitschaft sind, daß hierwegen die Abfahrt des Zuges, mit welchem die Beförderung gewünscht wird, keinesfalls aufgehalten wird.

Die Erlaubniß zur Mitfahrt ertheilt die Expedition vorbehaltlich sofortiger Benachrichtigung des vorgesetzten Bahnamts.

3. Die Beförderung mittels Extrazuges kann nur stattfinden, wenn bei der Station, von wo der Extrazug abgehen soll, das erforderliche Personal und Material zur Verfügung steht oder wenn die Beschaffung des Personals und Materials nicht mit einem unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand verknüpft ist, und außerdem, wenn noch eine vorschriftsmäßige Signalisirung des Extrazuges bis zu der Zeit, zu welcher derselbe abgehen soll, möglich ist.

Zur Abfertigung solcher dringender Extrazüge sind die Bahnämter im Sinne des §. 9 der Fahrdienstinstruction ohne vorherige Genehmigung der Generaldirection befugt.

Die den Bahnämtern unterstehenden Dienststellen haben die bei ihnen einlaufenden Anforderungen zur Bereitstellung eines Extrazuges sofort an das vorgesetzte Bahnamt weiterzugeben.

4. Zur Legitimation bei dem Eisenbahn-Fahrpersonale hat die Expeditionsstelle, von wo aus der Transport stattfinden soll, dem Führer der Mannschaften einen Reiseschein auszustellen, worin die Anzahl der zu befördernden Personen sowie die Geräthschaften verzeichnet sind.

5. Die Benützung der Bodenseedampfsboote findet unter den gleichen Voraussetzungen und mit Anwendung derselben Vorschriften statt, welche hier oben unter Ziffer 1—3 für die Benützung der Eisenbahn gegeben sind. An die Stelle der Zuständigkeit der Bahnämter und der Expeditionen tritt hier diejenige der Groß-Dampfschiffahrtsverwaltung in Constanz und der Schiffscapitäne.

6. Von allen derartigen Transporten ohne Unterschied haben die Bahnämter sowie die Dampfschiffahrtsverwaltung Constanz nachträgliche Anzeige an die Generaldirection zu erstatten.

7. Die unentgeltliche Benützung des Bahntelegraphen ist auf die Mittheilung von Nachrichten über den Transport von Hilfsmannschaften und deren Geräthe mittels der Eisenbahn oder der Dampfboote beschränkt.

Zur Aufgabe derartiger Mittheilungen, welche schriftlich abgefaßt sein müssen, sind gleichfalls nur die in Ziffer 1 bezeichneten Beamten berechtigt.

Diese gebührenfreien Telegramme sind stets als dringende Bahndiensttelegramme zu behandeln.

Die diesseitige Generalverfügung vom 21. Juli 1865 Nr. 24052 (Verordnungs-Blatt Nr. 38) im Betreff der Dienstbereitschaft des Telegraphenpersonals in Fällen eines Brandausbruchs wird hiermit auch auf die Fälle einer außerordentlichen Wassersthoch ausgedehnt.

Carlsruhe, den 11. Juli 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.  
W. Eisenlohr.

### Constige Bekanntmachungen.

#### Curstnotiz.

Nr. 43696. B. Vom 20. Juli l. J. an wird Güterzug 517 als regelmäßiger Zug in folgendem Curse von Appenweier nach Offenburg geführt:

Appenweier an 8<sup>50</sup> Nachm.,

ab 9<sup>15</sup>

Offenburg an 9<sup>35</sup>

Die Curst- und Dienstfahrpläne sind hiernach zu berichtigen.

#### Freikarten.

Nr. 42458. G.D. Die diesseitigen Eingangsstationen, denen die Ausfertigung von Freikarten an Beamte fremder Bahnverwaltungen gestattet ist, werden ermächtigt, den sich mit Empfehlungskarten ihrer vorgesetzten Betriebsdirection in Wien legitimirenden Beamten der ersten K. K. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft und der K. K. priv. Mohács-Fünfkirchener Eisenbahn Freikarten für die diesseitigen Strecken auszustellen.

In analoger Weise hat die genannte Betriebsdirection ihre Schiffstationen Passau, Simbach, Linz, Wien, Pest, Mohács, Bazias und Sissel sowie ihre Eisenbahnstationen Mohács, Villány und Ueszög angewiesen, den mit Empfehlungsschreiben der diesseitigen Generaldirection versehenen Beamten der Badischen Bahn freie Dampfschiff- bezw. Eisenbahnfahrt zu gewähren.

Nr. 42659. G.D. Die erste Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. Juni l. J. ist erschienen. Dieselbe wird den Groß. Dienststellen von jetzt ab in der gleichen Anzahl zugehen wie die Vereinskartenliste und ist

auch in der gleichen Weise wie genannte Kartenliste zu vertheilen.

#### Personentransport.

Nr. 42130. B. Die Verfügung vom 4. Juli l. J. Nr. 41159. B. wird dahin ergänzt, daß bei der Station Cassel vom 1. Juli l. J. an auch Rundreisebillette nach der Westschweiz und dem Berner Oberland über Heidelberg, Basel, Neuchâtel, Genf, Lausanne, Bern, Interlaken, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Offenburg, Heidelberg oder umgekehrt ausgegeben werden.

Die Transportbestimmungen sind die gleichen wie für die bezüglichen Bilette ab Frankfurt.

Nr. 42146. B. Mit dem 1. August d. J. ermäßigen sich die directen Personen- und Gepäcktaren zwischen Thayingen und Gottmadingen einerseits und Winterthur über Singen andererseits auf nachstehende Beträge:

	Einfache Fahrt			Hin- und Rückfahrt 5 Klgr.		
nach und von:	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
Thayingen	4,20	2,95	2,10	5,65	3,90	2,80
Gottmadingen	4,75	3,30	2,35	6,45	4,45	3,15
Singen	3,80	2,65	1,90	5,15	3,55	2,50

Der Tarif für den directen Personen- und Gepäcktverkehr zwischen der Badischen Bahn und der Schweizerischen Nationalbahn sowie die Bilette sind handschriftlich zu berichtigen und das Zugpersonal von der Berichtigung der Bilette in Kenntniß zu setzen.

Nr. 43012. B. Für die bei der Schweizerischen Nordostbahn zur Ausgabe kommenden Rundreisebilette:

1. für die Tour Zürich-Wallisellen-Winterthur-Bülach-Koblentz-Waldshut-Turgi-Zürich, zwei Tage gültig, zum Preis von 7 fcs. 05 ets. für die II. Classe und von 5 fcs. für die III. Classe,

Schweizerische Ausgabestationen:

Zürich, Winterthur, Bülach, Zurzach, Baden und

2. für die Tour Zürich-Verlifen-Bülach-Koblentz-Waldshut-Turgi-Zürich, zwei Tage gültig, zum Preis für II. Classe von 5 fcs. 85 ets. und für III. Classe von 4 fcs. 20 ets.,

Schweizerische Ausgabestationen:

Zürich, Bülach, Zurzach, Baden,

ist auch die Station Waldshut als Ausgabestation angenommen worden.

Nr. 43041. B. Während der in der Zeit vom 1. August bis 30. September l. J. in Carlsruhe stattfindenden allgemeinen badischen Kunst- und Gewerbe-Ausstellung wird den Besuchern dieser Ausstellung eine Taxermäßigung in der Weise gewährt werden, daß dieselben mit einem einfachen Billete innerhalb der für Retourbillete festgesetzten Gültigkeitsdauer die Rückreise antreten können, wenn dieses Billet bei dem Besuche der Ausstellung auf der Rückseite mit dem Stempel des Vorstandes des Gewerbe-Vereins Carlsruhe versehen worden ist.

Den Reisenden, welche als Zweck ihrer Reise den Besuch der Ausstellung angeben, sind daher ihre einfachen Billete nach Carlsruhe zur Rückfahrt zu belassen, jedoch wie gewöhnlich bei der Hinreise pünktlich zu coupiren. Bei der Rückreise ist genau darauf zu achten, daß die betreffenden einfachen Billete mit dem vorbezeichneten Stempel versehen sind, da Billete ohne den Stempel als ungültige gemäß §. 14 des Betriebsreglements zu behandeln sind.

Die gleichen Fahrbegünstigungen werden unter denselben Bedingungen auch denjenigen Besuchern der Ausstellung gewährt, welche mit directen Billeten von Pfälzischen und Main-Neckarbahn-Stationen nach Carlsruhe versehen sind.

Im Verkehr mit Württembergischen Stationen besteht die Begünstigung für die Besucher der Ausstellung darin, daß die Gültigkeitsdauer der auf solchen Stationen gelösten directen Carlsruher Retourbillete um einen Tag verlängert wird, wenn dieselben auf der Rückseite mit dem Stempel des Vorstandes des Gewerbe-Vereins versehen sind.

Ferner wird für Ausstellungsgegenstände, welche bei

Stationen der Badischen Bahn zur Ausgabe kommen, bei Zahlung der vollen Fracht bis Carlsruhe, frachtfreie Rücksendung gewährt, wenn von dem Ausstellungs-Comité auf dem Frachtbrieft beurkundet ist, daß die Gegenstände ausgestellt waren und unverkauft geblieben sind.

Im Verkehr mit Stationen der Main-Neckarbahn, welche auf Badischem Gebiet gelegen sind, unterliegt die frachtfreie Rücksendung von Ausstellungsgegenständen nachfolgenden weiteren Bedingungen:

1. Daß dem Frachtbrieft, mit welchem der Gegenstand zurückgesendet wird, jener des Hintransportes beiliegt und

2. daß weder der Werth noch das Interesse der rechtzeitigen Lieferung versichert ist.

Exemplare von Stempelabdrücken, mit welchen die Fahrbillete der Besucher der Ausstellung versehen werden, werden den diesseitigen Dienststellen l. H. zugehen.

Nr. 43248. B. Zum Tarif für den directen Personenverkehr im Westdeutschen Verbands vom 1. März l. J. ist der 5. Nachtrag, gültig vom 1. Juni, und der 6. Nachtrag, gültig vom 1. Juli l. J., zur Ausgabe gelangt.

Exemplare dieser Nachträge werden den Dienststellen zugehen.

Nr. 43299. B. Zu dem Tarif für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Holländischen Stationen und London einerseits und Stationen des Rheinischen Verbandes andererseits vom 1. Januar 1876 wird mit Gültigkeit vom 1. August l. J. an ein 3. Nachtrag zur Ausgabe gelangen, nach welchem für sämtliche in dem Haupttarif und den Nachträgen I und II enthaltenen Verkehre anderweite und zwar erhöhte Taxen in Vollzug treten.

Die Billet- und Gepäcktaxen des Tarifs vom 1. September 1875 für den Verkehr mit der Great-Eastern-Eisenbahn via Rotterdam, eingeführt durch Erlass Nr. 52997. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 56 von 1875), treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Exemplare des gedachten Nachtrags sowie der bezüglichen Dienstankündigung werden den Dienststellen l. H. zugehendet werden.

#### T hiertransport.

Nr. 42539. B. Zum Tarif für den directen Badisch-Pfälzischen Personenverkehr vom 20. September 1874 ist

der 8. Nachtrag, gültig vom 15. Juli l. J., erschienen. Derselbe enthält Frachtsätze für Viehtransporte und wird den Stationen l. H. zugesendet werden.

#### Gütertransport.

Nr. 41720. B. Behufs Vermeidung von Fehlspeeditionen werden die Stationen darauf aufmerksam gemacht, daß auf Station Horla zwischen der Berlin-Görlitzer und der Oberlausitzer Bahn keine Geleisverbindung besteht.

Nr. 41724. B. Zur gleichmäßigen Behandlung der als Fil- oder Frachtgut in Säcken oder Körben zum Versandt kommenden Milchschweine wird bemerkt, daß Desinfectionsgebühren hiefür nicht erhoben werden sollen.

Nr. 41738. B. Zu der vom 1. November 1872 ab gültigen Dienstanzweisung für die Packmeister des Westdeutschen Eisenbahnverbandes ist der 3. Nachtrag erschienen, welcher den interessirten Beamten und Dienststellen l. H. zugehen wird.

X Nr. 41819. B. Von dem Ausnahmetarif für den Transport von Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsmitteln von Stationen der Cöln-Mindener und Bergisch-Märkischen Bahn nach Stationen der Badischen Bahn sowie der Station Heidelberg der Main-Neckarbahn via Gießen-Frankfurt a. M. vom 20. März d. J. ist unter Aufhebung dieses Tarifs sowie des Nachtrags I hiezu (vergl. Erlaß Nr. 15874, 21766, 24256 und 26290 B. Verordnungs-Blatt Nr. 22, 28, 30 und 32 vom 1. J.) eine neue Ausgabe mit Gültigkeit vom 15. Juli l. J. erstellt worden. In derselben haben die Frachtsätze für Hattingen eine Gleichstellung mit denen für Langendreer erfahren. Die übrigen Sätze sind unverändert geblieben. Gleichzeitig haben auch in der neuen Auflage Frachtsätze für Deutzerfeld-Kalk, Düsseldorf, Mülheim a. Rhein, Siegburg, Troisdorf, Stationen der Cöln-Mindener Bahn, und für Plettenberg, Station der Bergisch-Märkischen Bahn, Aufnahme gefunden.

Die erforderlichen Exemplare zum Dienstgebrauch und zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum werden den Stationen l. H. zugehen.

Nr. 42145. B. Nach einer Mittheilung der Kaiserl. Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen werden die im Güterverkehr auf deren Linien eintreffenden

Wagen außerdeutscher Verwaltungen, welche noch mit altem Thierkoth behaftet sind, für die Folge nicht mehr gereinigt, sondern im leeren Zustande, jedoch unter Plombenverschluß und mit Begleitschein versehen, nach der Heimath zurückgeschickt, falls Rückladung nach der Heimathbahn selbst nicht vorhanden ist.

Die Stationen, welchen Fahrpersonal unterstellt ist, haben dasselbe entsprechend zu unterweisen.

Nr. 42389. B. In dem mit diesseitiger Verfügung Nr. 39540. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 45 vom 1. J.) eingeführten 8. Nachtrag zum Saarbrücken-Württembergischen Gütertarife sind die Taxen für Etteringen und Forbach zu streichen und für Saargemünd um 0,08 M. pro 100 Kilogramm zu erhöhen.

Nr. 42423. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 64727. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 102 vom 1. J.) eingeführten Specialtarife für die Beförderung von Eisensfabrikaten aus Elsaß-Lothringen nach Bayern und Oesterreich vom 1. November 1876 ist ein vom 1. Juli l. J. ab gültiger Nachtrag II erschienen, welcher Berichtigungen der Frachtsätze für die Stationen Kralup, Pilsen, Prag, Bubna und Prag-Smichow enthält.

Von diesem Nachtrage werden den beteiligten diesseitigen Uebergangstationen die nöthigen Dienstexemplare sofort zugehen.

Nr. 42571. B. Die Güterdienststellen werden zur Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß die mit Verfügung Nr. 40266. B. im Verordnungs-Blatt Nr. 46 vom 1. J. angefügten Vorschriften über den Verschluß und die Behandlung beladener Güterwagen im Süddeutschen Eisenbahnverbande vom 1. Juli l. J. ab auch für den Südwestdeutschen Verkehrsverkehr und für die nachstehend verzeichneten Wechselverkehre als maßgebend zu betrachten sind:

Badischer-Main-Neckarbahn-Verkehr, Badisch-Württemberg. Verkehr, Badisch-Pfälz. Verkehr, Pfälzisch-Badisch-Württembergischer Verkehr, Badisch-Elsaß-Lothring.-Luxemburg. Verkehr und Badisch-Bayerischer Verkehr.

Die in diesen Verkehren stehenden Güterstationen, welche nicht zugleich Süddeutsche Verkehrsstationen sind, erhalten die nöthige Anzahl Exemplare der erwähnten Vorschriften von hier aus l. H. zugestellt.

134

Nr. 42683. B. Im Main-Neckarbahn-Badischen Güterverkehr ist der Artikel „rohe Holzfabrikate“, als: Küber, Zuber, Schachteln, Maake, Holzschuhe, Besen, Rechen, Schaufeln, nicht mehr als sperrig zu behandeln.  
In den zum Dienstgebrauch aufliegenden sowie in den zum Verkauf bestimmten Tariferemplaren ist hiervon auf Seite 23 Vormerkung zu machen.

Nr. 42732. B. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 1. Mai bis Ende August d. J. zu Cassel stattfindenden Ausstellung von Heizungs- und Ventilations-Anlagen ausgestellt sind und unverkauft bleiben, wird die im West- bezw. Nordwestdeutschen Verband übliche Transportbegünstigung gewährt, wenn der Rücktransport innerhalb 3 Monaten nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Nr. 42738. B. Die mit Erlaß Nr. 40898. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 46 vom 1. J.) ausgegebene Tabelle für die Instradierung der via Bingerbrück sich bewegenden Verkehre für 1. Juli 1877/78 ist dahin abzuändern, daß im Monat Juli, November und März der Verkehr von Antwerpen nach Basel sowie der Verkehr von der linksrheinischen Station Basel nach Antwerpen über die Eiselfronte-Trier zu instradieren ist.

Die Instradierung über die diesseitige Bahn via Mannheim und via Maxau erleidet hiermit keine Aenderung.

Nr. 43317. B. Von der Verwaltung der Oberitalienischen Bahnen wird darüber Klage geführt, daß zu den mit Nachnahmen nach Einzahlung belasteten Sendungen häufig die vorgeschriebenen Nachnahmebegleitscheine fehlen. Die diesseitigen Verbandstationen werden daher wiederholt angewiesen, jeder mit einer Nachnahme nach Einzahlung belasteten Sendung nach Italien den für diesen Verkehr vorgeschriebenen Nachnahmebegleitschein beizugeben, denselben ordnungsmäßig zu kartieren und, um ein Verlorengelien unterwegs zu verhüten, an die Frachtkarte anzuhängen oder anzukleben, nicht aber lose in den Frachtbrief einzulegen.

Hiergegen fehlende Stationen werden künftighin zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen werden.

Telegraphenwesen.

Nr. 42626. B. In dem Verzeichniß der Deutschen Telegraphenstationen sind nachstehende Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

Stationsname	Landesname	Quadrat	Aenderungen
Annaburg	F.L.	—	„L.-(F.L.)“ statt „F.L.“ zu setzen
Boltenhagen	B.L.	1224	neu einzutragen.
Breitenbrunn in Sachsen	L.	2249	„
Cahenelnbogen	L.	2294	„
Debeleben	L.	1763	„
Dieringhausen	L.	2113	„
Plottemen	L.	1376	„
Drygallen	L.	1317	„
Gilpe	—	—	beizusetzen: „(Hagen-Gilpe)“.
Gladenbach	L.	2176	neu einzutragen.
Grimma	—	—	beizusetzen: i. Sachsen“ und „O.-(F.)“.
Hamburg	—	—	darunter nachzutragen: „Börse L.“
Hellimer	L.	2711	neu einzutragen.
Idstein *	—	—	„*“ zu streichen und „L.“ beizusetzen.
Jannowitz zc.	—	—	ist zu streichen.
Krippen	L.-(F.)	—	ist „(F.)“ zu streichen.
Kupp	L.	2144	neu einzutragen.
Landen, Reg. Bez. Stralsund	L.	1111	„

Stationsname	Landesname zc.	Tar- quadrat	Änderungen zc. zc.
Lanken, Mügen zc. . . . .	—	—	ist zu streichen.
Lemberg, Lothr. . . . . F.	—	—	„L.-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Linnich . . . . .	—	—	beizusetzen: „L.“
Mahlstadt . . . . .	—	—	in „Mahlstadt“ abzuändern.
Merzweiler . . . . .	—	—	in „Merzweiler“ abzuändern.
Miasteczko zc. . . . .	—	—	ist zu streichen.
Montigny b. Meh . . . L.-(F.)	—	—	ist „(F.)“ zu streichen.
Neumühl i. Brandenburg . . . .	—	—	in „Neumühl-Kußdorf“ abzuändern.
Neuwarp . . . . .	—	—	beizusetzen: „L.“
Debisselbe . . . . . F.	—	—	„L.“ statt „F.“ zu setzen.
Ottoczyn . . . . .	—	—	in „Ottoschin“ zu ändern.
Overath . . . . . L.	Preußen, Rheinprovinz	2112	neu einzutragen.
Pange . . . . . F.L.	—	—	„L.-(F.L.)“ statt „F.L.“ zu setzen.
Passau . . . . . N./2	—	—	„N./2“ in „C.-(F)“ zu ändern.
Pobethen . . . . . L.	Preußen, Preußen	951	neu einzutragen.
Prettin . . . . . L.	Preußen, Sachsen	1889	„ „
Preuß. Gylau . . . . .	—	—	beizusetzen: „C.-(F)“.
(Saarbrücken Bahnhof)			
St. Johann a. d. Saar . . . F.	Preußen, Rheinprovinz	2591	neu einzutragen.
Schandau . . . . . L.	—	—	„L.-(F.)“ statt „L.“ zu setzen.
Schönhausen . . . . . F.	Preußen, Brandenburg	1647	ist zu streichen.
Schönhausen, Reg.-Bez. Magdeburg	Preußen, Sachsen	1647	neu einzutragen.
Schwientochlowitz . . . . F.	—	—	„L.-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Siebenlehn . . . . . L.	Sachsen	2070	neu einzutragen.
Soldin . . . . .	—	—	beizusetzen: „L.“
Tworog . . . . . F.	—	—	„L.-(F.)“ statt „F.“ zu setzen.
Wörlitz . . . . . L.	Anhalt	1828	neu einzutragen.

## Mittheilungen.

Nr. 42402. B. Am 10. Juli d. J. ist die 134 Kilometer lange Theilstrecke der Berliner Nord-Eisenbahn von Berlin bis Neubrandenburg mit den Stationen Berlin (Gesundbrunnen), Hermsdorf, Dranienburg, Löwenberg, Gransee, Dannenwalde, Fürstenberg, Alt-Strelitz, Neu-Strelitz, Blankensee, Stargard, Neu-Brandenburg und der zwischen Hermsdorf und Dranienburg belegenen Haltestelle Birkenwerder für den Personen-, Gepäck-, Vieh-, Güter- und Privatdepeschen-Verkehr eröffnet worden, wovon im Koch'schen Stationsverzeichnis Bemerkung zu machen ist. Ferner sind demzufolge im Verzeichniß der Stationen

mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung nachstehende Änderungen vorzunehmen:

- Auf Seite 22 ist bei „Fürstenberg in Mecklenburg Strelitz“, auf Seite 29 ist bei „Hermsdorf, Reg.-Bez. Potsdam“, auf Seite 64 ist bei „Stargard in Mecklenburg“ der Stern zu streichen und in der Spalte rechts zu setzen: „Berliner Nord-Eisenbahn“.
- Nachzutragen ist auf Seite 8: „Blankensee in Mecklenburg, Berliner Nord-Eisenbahn“.

auf Seite 41: „Löwenberg i. d. Mark, Berliner Nord-Eisenbahn“, \* Löwenberg in Schlesien.

Correspondenzen, Abrechnungen u. s. w. sind statt wie bisher an den Verwaltungsrath nunmehr an die „Betriebsdirection der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn in Blankenburg am Harz“

Nr. 42658. G.D. Alle auf den eigentlichen Bahnbetrieb der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn bezüglichen

zu richten.

neu einzutragen	1828	Blankenb.	I.
„L.-F.“ halt „R.“ in Jahren	—	—	—
beizugeben: „L.“	—	—	—
neu einzutragen	2070	Sachsen	I.
„L.-F.“ halt „R.“ in Jahren	—	—	—
neu einzutragen	1847	Preußen, Sachsen	I.
in zu freiden	1847	Preußen, Sachsen	I.
„L.-F.“ halt „R.“ in Jahren	—	—	—
neu einzutragen	2201	Preußen, Sachsen	I.
beizugeben: „C.-F.“	—	—	—
neu einzutragen	1889	Preußen, Sachsen	I.
„L.-F.“ halt „R.“ in Jahren	—	—	—
neu einzutragen	2112	Preußen, Sachsen	I.

mit gleichzeitiger oder späterer Wahrungsbefugnis  
 folgende Veränderungen vorzunehmen:  
 a. Auf Seite 22 ist bei „Häufigkeit in Weichlandung“  
 auf Seite 23 ist bei „Dammwerk, Kopf- u. Fuß-  
 „L.“  
 auf Seite 24 ist bei „Stärke in Weichlandung“  
 der Stern zu streichen und in der Spalte rechts zu  
 setzen: „Zweiter Weichlandungs-“  
 b. Nachzutragen ist  
 auf Seite 8: „Blankenb. in Weichlandung“  
 „Nord-Eisenbahn“

Wichtig  
 1828  
 2070  
 1847  
 1847  
 2201  
 1889  
 2112